

## Informationen zu Schutzimpfungen

### Allgemeines

Die Aufwendungen für Schutzimpfungen sind nach den Bestimmungen der Tarifstelle (TS) 2.2 zuschussfähig.

### Zu welchen Schutzimpfungen werden Zuschüssen von der KVB gezahlt?

Aufwendungen für Schutzimpfungen werden grundsätzlich nach LT Nr. 02 110 mit 90% bezuschusst, wenn sie im aktuellen Epidemiologischen Bulletin der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut enthalten und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (TS 2.2). Dazu zählen die Impfungen gegen:

- Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Diphtherie
- Pertussis (Keuchhusten)
- Haemophilus influenza Typ b (Hib)
- Hepatitis A und B (HB)
- Pneumokokken
- Meningokokken
- MMR (Masern, Mumps, Röteln)
- Herpes Zoster
- Varizellen (Windpocken)
- Influenza (Grippe)
- Humane Papillomviren (HPV) – Gebärmutterhalskrebs - für Mädchen und Jungen im Alter von 9 bis 17 Jahren
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Rotavirus
- Tollwut
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

Die Bezuschussung der Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B, Grippe (Influenza), Herpes Zoster, Tollwut sowie Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) erfolgt ohne die von der STIKO genannten Einschränkungen. Zu den zuschussfähigen Aufwendungen zahlt die KVB Zuschüsse in Höhe von 90%.

Impfungen aus Anlass privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union, über die für den Aufenthalt innerhalb der EU vorgesehenen hinaus, sind nicht zuschussfähig.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de) .

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Bezuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KVB

